

Reg.-No. \_\_\_\_\_

## Datenerhebungsblatt für die Berechnung der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuer

### I. Basisdaten / Angaben des/der Steuerpflichtigen

Steuerpflichtiger Veräusserer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Erwerber: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Objekt: GS-No.: \_\_\_\_\_ Assek. No.: \_\_\_\_\_  
Ort/Adresse: \_\_\_\_\_  
Beschrieb: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

	CHF Veräusserer	CHF Urkundsperson	CHF Sekretär GGSTK
<b>1. Verkaufserlös (Datenerhebung)</b>		offen lassen	offen lassen
1.1 Verkaufspreis gemäss Vertragsentwurf			
1.2 + weitere Leistungen des Erwerbers			
1.3			
<b>Verkaufserlös netto</b>			
<b>2. Anlagekosten (Datenerhebung) - bitte Belegkopien einreichen</b>			
Erwerb durch Kauf / Tausch am: _____			
2.1 Erwerbspreis			
2.2 oder Verkehrswert vor 25 Jahren			
2.3 Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessungskosten sowie Aufwendungen, die zu einer dauernden und wertvermehrenden Verbesserung des Grundstückes führen (belegt + nachgewiesen)			
2.4 Weitere Anlagekosten			
2.5 Mäklerprovisionen Erwerb/Verkauf; Kosten Inserate/Prospekte			
2.6 Handänderungsabgaben Erwerb / Verkauf			
2.7			
<b>Anlagekosten total</b>			
<b>3. Mutmasslicher Grundstücksgewinn / -verlust</b>			

**4. Anspruch auf Steueraufschub:** \_\_\_\_\_  
(Gemäss § 190 StG ZG - Urkunde bzw. Belege einreichen)  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Steuerpflichtiger: \_\_\_\_\_

## Hinweise

### Allgemeine Hinweise

**Das Datenerhebungsblatt ist spätestens **8 Tage** vor der öffentlichen Beurkundung der Urkundsperson der Gemeinde Menzingen einzureichen.**

Die Daten werden für die Berechnung der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuer benötigt, die für die Festlegung des **Depots bei der öffentlichen Beurkundung** und die **provisorische Steuerrechnung** gemäss § 201 des Steuergesetzes des Kantons Zug (StG ZG) massgebend ist.

Wird das Datenerhebungsblatt nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht, erfolgt die Berechnung der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuer nach Ermessen des Sekretärs der Grundstückgewinnsteuer-Kommission.

### Steueraufschub

Im Allgemeinen:

Gemäss § 190 StG ZG wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben bei:

- Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- Eigentumswechsel unter Eheleuten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Eheteils an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Eheleute einverstanden sind;
- Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen in einem Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
- Umstrukturierungen im Sinne von § 62 des StG ZG von juristischen Personen, die nach § 57 Bst. e-h StG ZG von der Steuerpflicht befreit sind;

bei Ersatzbeschaffung

Gemäss § 191 StG ZG besteht Anspruch auf Steueraufschub bei Handänderungen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung von gleich genutzten Liegenschaften in der Schweiz infolge

- vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften, soweit der Veräusserungserlös in der Regel innert 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in der Schweiz verwendet wird;
- Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person, soweit der Veräusserungserlös in der Regel innert 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;

Soweit der Gewinn nach Anrechnung der bisherigen Anlagekosten und allfälliger Drittleistungen nicht gemäss § 191 Abs. 1 StG ZG verwendet wird, erfolgt für diesen Teil des Gewinns eine Besteuerung zum Steuersatz des Gesamtgewinnes.

**Bitte die entsprechenden Unterlagen (Vertragskopien, Kopien sonstiger Dokumente, etc.) einreichen**

### Haftung, Depot (§ 202 StG ZG)

Die steuerpflichtige Person und die Käuferin oder der Käufer des Grundstückes haften solidarisch für die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuern.

Bei der öffentlichen Beurkundung ist ein Depot in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrages zu leisten oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu erbringen.

### WICHTIG:

**Wenn sich bei der definitiven Veranlagung herausstellt, dass ein steuerbarer Gewinn angefallen ist, obwohl auf dem Datenblatt kein Gewinn ausgewiesen oder Anspruch auf Steueraufschub geltend gemacht wurde, enthebt dies den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht zur Leistung eines Ausgleichszinses. Die Pflicht zur Verzinsung beginnt nach Ablauf von 30 Tagen nach Vornahme der Handänderung**

### Informationsmaterial

- Auszug aus Steuergesetz des Kantons Zug (StG ZG)